

**Verordnung über den Schutz der
Dienstnehmer in land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben bei
der Bildschirmarbeit
(NÖ LFW BS-VO)**

9020/8-0

Verordnung

91/02 2002-08-29

Blatt 1-6

[CELEX: 31990L0270]

9020/8-0

Ausgegeben am
29. August 2002

Jahrgang 2002
91. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 2. Juli 2002 aufgrund
des § 239 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973,
LGBl. 9020–19, verordnet:

**Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei der
Bildschirmarbeit
(NÖ LFW BS-VO)**

Niederösterreichische Landesregierung:

Plank
Landesrat

9020/8-0

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der **Abschnitt 2** gilt für **Bildschirmarbeitsplätze** im Sinne des § 78z Abs. 1 zweiter Satz der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020. Die **§§ 4 und 5** sind **nicht** anzuwenden auf Arbeitsvorgänge, die fallweise kurzdauernde Eingaben und Abfragen von Informationen am Bildschirm mit nachfolgendem Tätigkeitswechsel (z.B. Kundenbetreuung, Lagerhaltung) erfordern.
- (2) Der **Abschnitt 3** gilt für **Bildschirmarbeit**, das ist die Ausführung von Tätigkeiten wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM-Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 78z Abs. 1 zweiter Satz der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, unter Verwendung von Bildschirmgeräten im Sinne des § 78z Abs. 1 erster Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020.
- (3) Der **Abschnitt 4** gilt für die **Beschäftigung** von Dienstnehmern an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des Abs. 1.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein **nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit** im Sinne des § 78 z Abs. 8 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, liegt vor, wenn Dienstnehmer
 1. durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder

2. durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.
- (2) Als **Arbeitsmittel** im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

Abschnitt 2 Bildschirmarbeitsplätze

§ 3 Bildschirm und Tastatur

- (1) Den Dienstnehmern dürfen nur **Bildschirme** zur Verfügung gestellt werden, die **folgenden Anforderungen** entsprechen:
1. Die Benützung des Geräts darf keine Gefährdung der Dienstnehmer mit sich bringen.
 2. Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden.
 3. Die Wiedergabe der Zeichen in Positivdarstellung muss möglich sein.
 4. Das Bild muss stabil und frei von Flimmern sein. Das Bild darf auch keine Instabilitäten anderer Art aufweisen, wie störende Veränderungen von Zeichengestalt und Zeichenort.
 5. Die Helligkeit und der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund müssen leicht vom Dienstnehmer eingestellt und den Umgebungsbedingungen angepasst werden können.
 6. Der Bildschirm muss zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Dienstnehmers leicht dreh- sowie neigbar sein. Es kann auch

- stattdessen ein separater Ständer für den Bildschirm oder ein verstellbarer Tisch verwendet werden.
7. Der Bildschirm muss eine reflexionsarme Oberfläche besitzen.
 8. Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe entsprechen.
- (2) Den Dienstnehmern darf nur eine **Tastatur** zur Verfügung gestellt werden, die **folgenden Anforderungen** entspricht:
1. Die Tastatur muss neigbar und eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein.
 2. Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Tastatur eine matte Oberfläche haben.
 3. Die Tastenbeschriftung muss sich vom Untergrund deutlich abheben und auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.
 4. Die Anordnung der Tastatur und die Beschaffenheit der Tasten müssen die Bedienung der Tastatur erleichtern.

§ 4

Arbeitstisch und Arbeitsfläche

- (1) Den Dienstnehmern sind **geeignete Arbeitstische** oder **Arbeitsflächen** zur Verfügung zu stellen, für die **Folgendes gilt**:
1. Sie müssen eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen.
 2. Die Größe muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen.
 3. Eine flexible Anordnung von Arbeitsmitteln und Arbeitsvorlagen muss möglich sein.
 4. Sie müssen abgerundete Ecken und Kanten aufweisen (Rundungsradius annähernd 1 cm).

- 9020/8-0
- (2) Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch **Vorlagehalter** zur Verfügung zu stellen, für die **Folgendes gilt**:
 1. Sie müssen ausreichend groß, stabil und verstellbar sein.
 2. Sie müssen möglichst im gleichen Sehabstand zum Bildschirm anzuordnen sein.
 3. Sie müssen so eingerichtet werden, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen soweit wie möglich eingeschränkt werden.
 - (3) Die **Fläche** vor der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muss eine ausreichende Tiefe aufweisen, um den Dienstnehmern das Auflegen der Hände zu ermöglichen.
 - (4) Der **Beinfreiraum** unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen, dass ein unbehindertes und gefahrloses Erreichen und Bedienen der darauf angeordneten und häufig verwendeten Arbeitsmittel durch Verschieben oder Verdrehen des Arbeitsstuhls, unter Beibehaltung der Sitzposition, gewährleistet ist.

§ 5 Arbeitsstuhl

- (1) Den Dienstnehmern sind **Arbeitsstühle** zur Verfügung zu stellen, die **folgenden Anforderungen** entsprechen müssen:
 1. Arbeitsstühle dürfen die Bewegungsfreiheit nicht einschränken und müssen den Dienstnehmern die Einnahme ergonomisch günstiger Körperhaltungen ermöglichen.
 2. Arbeitsstühle müssen als Drehstühle mit Rollen oder Gleitern ausgeführt und kippsicher sein, wobei Rollen beim unbelasteten Stuhl schwergängig sein müssen. Das Untergestell muss mindestens fünf Auflagepunkte aufweisen.

3. Die Sitzhöhe muss verstellbar sein.
 4. Die Rückenlehne muss den Dienstnehmern eine gute Abstützung in verschiedenen Sitzhaltungen ermöglichen und in Höhe und Neigung verstellbar sein.
- (2) Den Dienstnehmern sind **Fußstützen** zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist.

§ 6

Belichtung und Beleuchtung

- (1) Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass **Blendungen** und **störende Reflexionen** auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd parallel zu Fensterflächen gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumanordnung möglich ist.
- (2) **Lichteintrittsöffnungen**, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.
- (3) Die **Beleuchtung** ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse des Dienstnehmers zu berücksichtigen.

§ 7 Strahlung

Alle **Strahlungen** mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums müssen auf Werte verringert werden, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer unerheblich sind.

Abschnitt 3 Bildschirmarbeit

§ 8 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

Im Rahmen der **Ermittlung** und **Beurteilung** von **Gefahren** im Sinne des § 78z Abs.6 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 vorliegt.

§ 9 Unterlagen

Alle zur Programmbedienung **notwendigen Informationen**, wie Handbücher und Tastaturschablonen, müssen, soweit sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig sind, für die Dienstnehmer leicht erreichbar zur Verfügung stehen.

§ 10 Pausen und Tätigkeitswechsel

- (1) Nach jeweils **50 Minuten** ununterbrochener Bildschirmarbeit muss eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen.

- (2) **Abs. 1 gilt nicht**, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.
- (3) Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die **anschließende zweite Stunde** verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.
- (4) Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 muss in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät **auf tretenden Belastungen zu verringern**.
- (5) **Pausen** gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.
- (6) Ist aus zwingenden technischen Gründen eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine **gleichwertige andere Pausenregelung** zu treffen oder ein **gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel** vorzusehen.

§ 11 Untersuchungen

- (1) Der Dienstgeber hat Dienstnehmern, die einen nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit als Bildschirmarbeit leisten (§ 2 Abs. 1), eine **angemessene Untersuchung** der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar **vor Aufnahme** der Tätigkeit sowie anschließend in **Abständen** von drei Jahren und weiters bei Auftreten von **Sehbeschwerden**, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
- (2) Dienstnehmer können für **Untersuchungen** gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:
 1. **Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie**,
 2. **Fachärzte für Arbeits- und Betriebsmedizin**
oder

3. Personen, die zur **selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes** im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2002, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.
 4. Personen, die die **Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk** (§ 21 in Verbindung mit § 120 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2002) erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.
- (3) Die **Kosten** für Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind vom Dienstgeber zu tragen.
- (4) Der Dienstgeber hat Dienstnehmern weiters eine **augenfachärztliche Untersuchung** zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.

§ 12 Sehhilfen

- (1) Dienstnehmern sind **spezielle Sehhilfen** zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 4 ergeben, dass diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können. Spezielle Sehhilfen müssen **folgenden Anforderungen** entsprechen:
1. Abstimmung auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
 2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des Dienstnehmers,
 3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

- (2) Hinsichtlich der **Brillenglasqualität** sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z. 2 zu verwenden:
1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
 2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalgläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- oder Multifokalgläser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm.
- (3) Die **Kosten** für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind von den Dienstgebern zu tragen, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen.

Abschnitt 4 Sonstige Pflichten der Dienstgeber

§ 13 Unterweisung

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.

§ 14 Information

- (1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmer sind über **Folgendes** zu **informieren**:
1. ob an Arbeitsplätzen Bildschirmarbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt,

- 9020/8-0
2. das Recht auf Untersuchungen gemäß § 11,
 3. das Recht auf Zurverfügungstellung einer speziellen Sehhilfe bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 12 und
 4. den Anspruch auf Pausen und Tätigkeitswechsel gemäß § 10.
- (2) Die Information der einzelnen Dienstnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist und diese im Sinne des Abs. 1 informiert werden.

§ 15

Anhörung und Beteiligung

- (1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmer sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen.
- (2) Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Dienstnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist und diese im Sinne des Abs. 1 befasst werden.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 16

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich **auf Frauen und Männer in gleicher Weise**. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 17 Umgesetzte EG-Richtlinie

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 156 vom 21. Juni 1990, S. 14

9020/8-0

